

## 666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 25. 7. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX. XXXX 1988, mit dem die 41. Gehaltsgesetz-Novelle und die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

Art. XII lautet:

### „Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volkschullehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 846 S je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die nebenge-

bührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.“

### Artikel II

Die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983, wird wie folgt geändert:

Art. VII lautet:

### „Artikel VII

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, ist in der jeweils geltenden Fassung auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe 1 2a 1 oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anzuwenden. Die darin angeführte Dienstzulage und die darin angeführte Vergütung unterliegen nicht der Anwendung des § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle und Artikel VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle treten mit Ablauf des 31. August 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die wegen ihres provisorischen Charakters befristete Regelung über die Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen (Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983; Art. VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983) wird mit 31. August 1988 auslaufen. In den Verhandlungen über eine endgültige, systemkonforme Regelung konnte bislang kein Ergebnis erreicht werden.

**Ziel:**

Vermeidung eines Bezugsabfalles für die derzeit im Unterricht in „Lebender Fremdsprache“ eingesetzten Lehrer bzw. einer Verschlechterung für künftig anzustellende Lehrer in gleicher Einstufung und Verwendung.

**Inhalt:**

Befristete Einführung von Abgeltungsregelungen, die den bis 31. August 1988 in Kraft stehenden Bestimmungen nachgebildet sind.

**Alternativen:**

Ersatzloses Auslaufen der bestehenden Abgeltungsregelung.

**Kosten:**

Eine dem Entwurf entsprechende gesetzliche Regelung verhindert den Wegfall folgender Jahreskosten:

1988 .....	32 Millionen Schilling
1989 .....	90 Millionen Schilling
1990 .....	90 Millionen Schilling
1991 .....	58 Millionen Schilling

## Erläuterungen

Die durch Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, geschaffene Regelung über die Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen (vgl. auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) ist vor folgendem Hintergrund zu sehen:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wurde an Volksschulen (3. und 4. Schulstufe) die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ eingeführt.

Da nicht alle Volksschullehrer diesen Gegenstand unterrichten konnten, war es vielfach erforderlich, daß anstelle des Klassenlehrers ein Lehrer einer anderen Klasse diesen Unterricht übernahm. Nach der Lehrverpflichtungsregelung (damals im Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, heute im Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, BGBl. Nr. 302/1984) wird bei einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Lehrer die Lehrverpflichtung durch die Führung der ihm zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt. Er gilt also auch dann als vollbeschäftigt, wenn mit den im Lehrplan für die betreffende Schulstufe vorgesehenen Unterrichtsstunden die für Volksschullehrer an sich vorgesehene Lehrverpflichtung von 24 Stunden nicht erreicht wird. In diesem Fall sind ständig zu haltende zusätzliche Unterrichtsstunden, die der Lehrer an der eigenen Klasse zu halten hat, auf die Lehrverpflichtung anzurechnen und begründen daher, solange insgesamt die Lehrverpflichtung von 24 Stunden nicht erreicht wird, keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Sind jedoch solche Unterrichtsstunden an fremden Klassen zu halten, sind sie als Mehrdienstleistung abzugelten.

Damit hätte der Einbau der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ in diese Lehrverpflichtungsregelung zu unterschiedlichen Auswirkungen geführt, je nachdem, ob der Lehrer diesen Unterrichtsgegenstand in der eigenen oder einer anderen Klasse hält.

Der Gesetzgeber hat daher im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle eine Regelung geschaffen, nach der — völlig außerhalb der Bestimmungen

über die Lehrverpflichtung — für die Erteilung des Unterrichtes in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage und für die vorübergehende (vertretungsweise) Erteilung dieses Unterrichtes eine Vergütung gebührt. Gemäß Art. VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist diese Regelung im wesentlichen sinngemäß auch auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.

Diese Regelung stellt einen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht dar, weil die Abgeltung auch dann gebührt, wenn mit der Unterrichtserteilung das Ausmaß der Lehrverpflichtung nicht erreicht wird. Es kommt also unabhängig von der konkreten Auslastung des Lehrers zu einer Abgeltung.

Weiters war zum Zeitpunkt der Beschußfassung über den Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle bereits eine Neuordnung des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen mit Wirksamkeit vom 1. September 1985 vorgegeben, wonach die (auf sechs Semester verlängerte) Ausbildung im Rahmen dieses Studienganges auch die Ausbildung für den Fremdsprachunterricht umfaßt. Da alle Absolventen dieses neu geordneten Studienganges für den Unterricht in „Lebender Fremdsprache“ ausgebildet und in gleicher Weise einsetzbar sind, haben die der gesonderten Abgeltungsregelung zugrunde liegenden Überlegungen nur vorübergehend Bedeutung. Der Gesetzgeber hat daher eine Befristung dieser Regelung, und zwar mit 31. August 1988, vorgesehen (Art. XXI Abs. 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle; Art. XIII Abs. 2 Z 2 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle). Der temporäre Charakter der Regelung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie in einer Übergangsbestimmung getroffen worden ist.

Mit dem Ende des Sommersemesters 1988 verlassen die ersten Absolventen des auf sechs Semester verlängerten Studienganges für das Lehramt an Volksschulen die Pädagogischen Akademien; diese Absolventen sind für den Unterricht in „Lebender Fremdsprache“ ausgebildet. Es ist daher der Zeitpunkt gekommen, die derzeitige Abgeltungsregelung durch eine diesen

## 666 der Beilagen

neuen Gegebenheiten angepaßte Regelung abzulösen.

Wegen der schwierigen Verzahnung des Problems mit der oben dargestellten Lehrverpflichtungsregelung für Klassenlehrer und den Besoldungsforderungen, die die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für die Klassenlehrer an Volksschulen erhoben hat, konnte trotz intensiver Verhandlungen über eine neue, systemkonforme Lösung bislang keine Einigung erzielt werden.

Um zu vermeiden, daß für die bereits im Unterricht in „Lebender Fremdsprache“ eingesetzten Lehrer ein Bezugsabfall bzw. für künftig anzustellende Lehrer bei gleicher Einstufung und

Verwendung gegenüber der Rechtslage bis 31. August 1988 eine Verschlechterung eintritt, soll eine den bis 31. August 1988 in kraft stehenden Bestimmungen nachgebildete Regelung vorgesehen werden. Auch diese Regelung hat nur provisorischen Charakter und soll daher mit 31. August 1991 befristet werden.

Die auslaufende Regelung hat einen Jahresaufwand von 90 Millionen Schilling bewirkt. Eine dem Entwurf entsprechende gesetzliche Regelung verhindert den Entfall dieses Aufwandes. Für die Jahre 1988 und 1991 sind diese entgangenen Einsparungen im Hinblick auf die vorgesehenen Termine für das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten nur aliquot zu veranschlagen.